

Flurbereinigungsverfahren Hesseneck-Hesselbach

Aktenzeichen: VF 1302

Geschäftszeichen: II 2-LA-05-13-02-01-B-0003#004

Wiesbaden, 07.02.2024

P L A N G E N E H M I G U N G

1 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Die vom Amt für Bodenmanagement Heppenheim – Flurbereinigungsbehörde - im Flurbereinigungsverfahren Hesseneck-Hesselbach nach § 41 FlurbG aufgestellte 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan, mit den sich aus den Eintragungen in die Planunterlagen (Blaueintragungen) ergebenden Änderungen, wird hiermit gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), genehmigt.

2 Gegenstand der Plangenehmigung

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen, insbesondere die in dem Verzeichnis der Festsetzungen (Teil II des Textteils) aufgeführten, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Die genehmigte 1. Änderungen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan umfasst folgende Unterlagen:

- 2.1 Karte zum Plan im Maßstab 1:5.000
- 2.2 Verzeichnis der Festsetzungen
- 2.3 Erläuterungsbericht
- 2.4 Anlage 1 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- 2.5 Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichs Bilanzierung
- 2.6 Beilage 8

Folgende Anlagen zum Plan nehmen nicht an der Planfeststellung teil:

- Nachrichtliches Verzeichnis
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung - UVU mit Konfliktkarte
- FFH-Verträglichkeit- Vorprüfung

An folgenden Bestandteilen der Unterlagen waren im Zuge der Plangenehmigung für die Maßnahmen 10.1, 10.2, 40, 39, 601 und 624 Änderungen nach der TÖB-Beteiligung erforderlich, die in den Genehmigungsunterlagen mit Unterstrich in blauer Schriftfarbe bzw. Ergänzungen mit blauer Schriftfarbe gekennzeichnet wurden:

Karte zum Plan im Maßstab 1:5.000

Verzeichnis der Festsetzungen, S. 2

Erläuterungsbericht, S. 10 und S. 11

Tabelle 1 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, S. 6

Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichs Bilanzierung, S.1 und S.3

3 Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Durch die Plangenehmigung wird nach § 41 Abs. 5 FlurbG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgelegt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Rechte der Teilnehmer nach den §§ 44, 58 und 59 FlurbG bleiben unberührt.

4 In die Plangenehmigung eingeschlossen sind folgende Entscheidungen:

- 4.1. die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung für die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240);

5 Nebenbestimmungen und Hinweise:

Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 5.1 Wird mit den Maßnahmen nicht innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung der Genehmigung begonnen, sind die Planungsgrundsätze und -ziele hinsichtlich ggf. geänderter fachlicher/ rechtlicher Kriterien und Erkenntnisse zu überprüfen.
Erforderlichenfalls hat zur Anpassung eine Neu- oder Umplanung zu erfolgen. Hierüber wird von der Oberen Flurbereinigungsbehörde entschieden.
- 5.2 Die Ausführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) hat zeitlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den Eingriffsmaßnahmen, spätestens in der darauffolgenden Pflanzzeit zu erfolgen.
- 5.3 Die Wirksamkeit der festgesetzten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist während der gesamten Dauer der Eingriffe zu gewährleisten, deren Funktionssicherung für mindestens 30 Jahre sicherzustellen. Die Unterhaltung ist in Verbindung mit dem Flurbereinigungsplan zu regeln und sicherzustellen.
- 5.4 Die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen zur privatrechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahme 624 bleibt vorbehalten.

- 5.5 Sofern nicht aufgrund des Bauzeitpunktes und der Biotopstruktur die unmittelbare Tötung von Individuen geschützter Tierarten oder die Beschädigung genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, ist vor der Ausführung von Baumaßnahmen das Baufeld durch geeignetes Fachpersonal abzusuchen. Ist eine Schädigung von Individuen geschützter Arten nicht auszuschließen, ist die Maßnahme zurückzustellen und die Obere Flurbereinigungsbehörde zu informieren.
- 5.6 Die neu zu pflanzenden 28 Obstbäume (Maßnahme 624) müssen mit Dreibein-Baumstützen und einem Verbiss-Schutz versehen werden.
- 5.7 Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der OFB nach Abschluss der Arbeiten anzuzeigen.

Hinweise

- 5.8 Bei der Bauausführung sind die derzeit gültigen nationalen und europäischen Normen sowie behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere sind die Bestimmungen
- der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen,
 - der DIN 18915 für Bodenarbeiten,
 - die DGUV Regel 114-014 für Wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Arbeiten,
 - sowie der DIN 18916 für Pflanzarbeiten
- zu beachten.
- 5.9 Die Bauherrschaft und ihre Beauftragten sind verpflichtet, bei der Entdeckung oder dem Fund von Bodendenkmälern wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste diese nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zur Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

- 5.10 Die für den Baustellenverkehr genutzten öffentlichen Straßen sind ununterbrochen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. (Verkehrssicherungspflicht). Mit Verweis auf § 32 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Verschmutzungen, Gegenstände oder Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen und diese bis zur Beseitigung z.B. durch Warnschilder ausreichend kenntlich zu machen. Soweit erforderlich ist dies durch die Teilnehmergeinschaft zu gewährleisten.
- 5.11 Die Wahrnehmung der Bauaufsicht im Sinne des § 61 HBO wie auch § 42 Abs. 2 HWG obliegt der Flurbereinigungsbehörde. Die §§ 83 und 84 HBO sind sinngemäß anzuwenden.
- 5.12 Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind. Die Unternehmer haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Bauausführung zu sorgen (im Sinne des § 58 HBO).
- 5.13 Die Leitung der jeweiligen Baumaßnahmen ist einem verantwortlichen Bauleiter zu übertragen. In die von ihm gefertigten Bauberichte ist den Beauftragten der Aufsichtsbehörde jederzeit Einsicht zu gewähren. Der verantwortliche Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik werden (im Sinne des § 59 HBO).
- 5.14 Bei der Planung und Ausführung der Bauarbeiten sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und die zugehörigen Verordnungen und Regelwerke zu beachten. Alle Anlagen müssen jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Flurbereinigungsbehörde hat dies durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen.
- 5.15 Ausführende bzw. beteiligte Unternehmen müssen sich vor Baubeginn mit dem Ver- und Entsorgungsunternehmen in Verbindung setzen und aktuelle Bestandspläne anfordern, da nicht auszuschließen ist, dass zwischenzeitlich weitere Infrastrukturanlagen der Ver- und Entsorgungswirtschaft verlegt wurden (Erkundungspflicht). Bei Kreuzungen oder Näherungen von genannten Anlagen ist größte Sorgfalt walten zu lassen, um

Schäden und Unfälle zu vermeiden. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Handschachtung festzustellen. Die Information 203-017; „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“, Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) ist anzuwenden.

- 5.16 Die Leitungstrassen und deren Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten und es dürfen die vom Leitungsbetreiber vorgegebenen Mindestabstände zur Vermeidung gegenseitiger Beeinflussung ohne Sondermaßnahmen nicht unterschritten werden. Die Sondermaßnahmen sind mit dem betroffenen Leitungsbetreiber abzustimmen. Sind Bepflanzungen geplant, sind die Standorte und Baumarten mit dem betroffenen Leitungsbetreiber abzustimmen und das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ oder die inhaltlich identischen Regelwerke DVGW GW 125 und FGSV Nr. 939 anzuwenden.
- 5.17 Die Merkblätter, Anweisungen und Hinweise der Leitungsbetreiber zum Schutze ihrer Anlagen sind zu beachten. Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
- 5.18 Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Auf diese Telekommunikationslinien muss im Flurbereinigungsverfahren Rücksicht genommen werden. Der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinien muss weiterhin gewährleistet werden. Das Nutzungsrecht in Verkehrswegen ergibt sich aus § 68 TKG.
- 5.19 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.
- Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.
- 5.20 Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

- 5.21 Die Kampfmittelfreiheit auf den Bauflächen ist sicherzustellen. Sollten im Zuge von Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich zu verständigen.
- 5.22 Werden bei den geplanten Maßnahmen bisher unbekannte organoleptische Auffälligkeiten des Untergrundes (Boden, Bodenluft, Grundwasser) festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, wird gebeten das Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. Nachsorgender Bodenschutz, hierüber zu informieren.
- 5.23 Erfolgt bei der Errichtung der Anlagen durch das Auf- und Einbringen von Materialien die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht, so sind die Vorgaben des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG v. 17.03.1998, BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.2.2021, BGBl. I S. 306) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV v. 09.07.2021, BGBl. I S. 2598) zu beachten.
- 5.24 Anfallender Bodenaushub ist bei entsprechender Eignung grundsätzlich im Flurbereinigungsgebiet zu verwerten. Bei Verwertung von Bodenmaterial auf landwirtschaftlich und weinbaulich genutzten Flächen wird insbesondere auf die Einhaltung des 70 %-Vorsorgewertes nach Anlage 1 der BBodSchV hingewiesen.
Nicht verwertbarer Erdaushub/Bauschutt ist entsprechend der abfallrechtlichen Rechtsvorschriften zu entsorgen.
- 5.25 Es ist darauf zu achten, dass Bodenmaterial nur dann zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden darf, wenn dieses von Flächen stammt, die keine Verdachtsflächen für Schadstoffbelastungen darstellen oder, wenn der Verdachtsfall für eine Schadstoffbelastung nach DIN 19731 gegeben ist, eine entsprechende Untersuchung und Einstufung der Materialien nach BBodSchV erfolgt ist.
Dies gilt auch für die Verwertung im Verfahrensgebiet im Rahmen von Planierungen, Planinstandsetzungen oder für die Verwendung in der Rekultivierung von Wegekörpern mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung oder anderweitiger Nutzung, bei der das aufgefüllte Material als durchwurzelbare Bodenschicht dient.

- 5.26 Alle Maßnahmen sind so auszuführen, dass Vorsorge gegen nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens oder der Vegetation getroffen wird. Diese Verpflichtung betrifft sämtliche Flächen, die nicht den Wegen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zuzurechnen sind. Insbesondere wird auf die Einhaltung der DIN 19731, DIN 19639, DIN 18915, DIN 18920 und DIN 18916 hingewiesen.
- 5.27 Die Arbeitsanleitung zum Umgang mit Bodenmaterialien in Flurbereinigungsgebieten, eingeführt mit Verfügung vom 13.01.2016, Gz. II 2. 1 0-LA-02-06-1 0-04-A-0001 #001, ist zu beachten.
- 5.28 Die Abteilung V.90 Landschaftspflege und Naturschutz des Odenwaldkreises ist vor Beginn von Maßnahmen im FFH-Gebiet zu informieren ist.
- 5.29 Der Rückschnitt oder die Beseitigung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen. Das bei den Schnittmaßnahmen anfallende Schnittgut ist unverzüglich zu entsorgen.

6 Begründung

zu 1:

Die 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren Hesseneck-Hesselbach VF 1302 wurde von der Flurbereinigungsbehörde nach den Rechtsvorschriften des § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt und mit den Trägern öffentlicher Belange, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen erörtert.

Das Ergebnis der Erörterung lässt einen Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zu.

Da mit anderweitigen Einwendungen nicht zu rechnen ist, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vor, den Plan ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 41 Abs. 4 FlurbG zu genehmigen

zu 2:

Die Blaeueintragungen zu den Maßnahmen 10.1 und 10.2 waren erforderlich, da bei diesen Maßnahmennummern unterschiedliche Ausgangssituationen vorliegen.

Die Blaeueintragungen an der Tabelle 1 der UVU wurden vorgenommen, da die Angaben über die Auswirkung der Maßnahmen fehlten. Da es sich bei den Maßnahmen 624 und 601 um eine erhebliche Aufwertung von Natur und Landschaft (Kompensationsmaßnahmen) handelt wurde in der Gesamtbewertung eine Verbesserung (V) eingetragen. Dies deckt sich auch mit der zur Genehmigung vorgelegten E/A Bilanz.

Bei den Maßnahmen 501, 502 und 500 fehlt ebenfalls eine Gesamtbewertung. Da diese Maßnahmen bereits früher genehmigt wurden, erfolgt an dieser Stelle keine weitere Ergänzung da die Maßnahmen nicht Bestandteil der 1. Änderung sind.

In der Eingriffs- Ausgleichsbilanz wurde im Nachgang an die TÖB Beteiligung Anpassungen erforderlich. Grund hierfür sind nachträgliche Flächen und Bewertungsänderungen an die aufzuhebenden Maßnahmen 39 und 40, da die Angaben von den ursprünglichen Genehmigungen abgewichen sind. Ebenso durch die Anpassung der Maßnahme 10.1 und 10.2. Nach den Anpassungen in der Bilanz besteht weiterhin ein Überschuss von 10.375 WP. Somit kann das Verfahren weiterhin als ausgeglichen beurteilt werden.

zu 5.

Begründung zu Ziffer 5.1: Die Nebenbestimmung (NB) ergeht unter Bezugnahme auf die Regelung in § 75 Abs. 4 HVwVfG. Sie gewährleistet, dass zwischenzeitlich eingetretene unvorhersehbare Änderungen der Rechts- und/oder Sachlage angemessen Berücksichtigung finden.

Begründung zu Ziffer 5.2: Die NB ist zur Gewährleistung einer zeitnahen Kompensation der entstehenden Eingriffe notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen gewissen Entwicklungszeitraum benötigen, bis sie geeignet sind, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts bzw. die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu kompensieren.

Begründung zu Ziffer 5.3: Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG ist der erforderliche Unterhaltungszeitraum von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Weil zeitlich unbefristete Eingriffe geplant sind, ist es erforderlich, dass die Kompensation über einen entsprechend langen Zeitraum gewährleistet ist. Die Festlegung des Unterhaltungszeitraums auf 30 Jahre entspricht dem Mindestmaß gemäß § 2 Abs. 5 der anzuwendenden Hessischen Kompensationsverordnung. Sie stellt einerseits sicher, dass für die neu zu schaffenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein ausreichend langer Entwicklungszeitraum gegeben ist und wahrt andererseits die Verhältnismäßigkeit gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen. Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern. Weil zum Zeitpunkt der Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG noch nicht über die Zuteilung zu Eigentum entschieden worden ist, kann über eigentumsrechtliche Sicherungen wie z.B. Grundbucheinträge auch noch nicht abschließend entschieden werden. Die Möglichkeit entsprechender nachträglicher NB muss deshalb gegeben sein.

Begründung der Ziffer 5.4: Die Maßnahme 624 dient der Kompensation der entstehenden Eingriffe. Da die Maßnahme nicht in öffentliches Eigentum überführt wird sondern in Privater Hand bleibt, muss die Möglichkeit bestehen, nachträgliche NB bezüglich der Maßnahme zu erlassen.

Begründung zu Ziffer 5.5: Die NB wurden aufgenommen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden.

Begründung der Ziffer 5.6: Der in der o.g. Stellungnahme geforderten Verbißschutz für die zu Pflanzenden Obstbäume als auch das Anbringen von Dreibein-Baumstützen wurde durch die Stellungnahme des Odenwaldkreises V.90 Landschaftspflege und Naturschutz aufgenommen. Die Nebenbestimmung ist zudem erforderlich um eine Sachgerechte Durchführung der Kompensationsmaßnahme zu gewährleisten.

Begründung zu Ziffer 5.7: Die NB wurde aufgrund von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG festgesetzt, um die Kontrolle der Maßnahmen zu vereinfachen.

Begründung zu Ziffer 5.22: Der Hinweis wurde aufgrund der Stellungnahme des RP Darmstadt (RPDA - Dez. III 31.1-93 d 22/1-2019/8, Dokument-Nr. 2022/1727562 vom 13. Dezember 2022) aufgenommen, um dem Ansinnen der Behörde Rechnung zu tragen.

Begründung der Ziffer 5.28: Der Forderung der Anzeige von Maßnahmen im FFH-Gebiet wurde aufgrund der Stellungnahme des Odenwaldkreises V.90 Landschaftspflege und Naturschutz aufgenommen.

Begründung zu Ziffer 5.29: Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen gemäß § 39 (5) S. 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Diese Einschränkung dienen der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 (1) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der vorkommenden Vögel bzw. weiterer Arten.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 UVPG – in der jeweils geltenden Fassung – hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

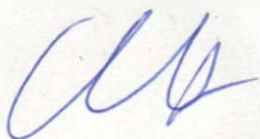
7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung.

Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde zu erklären.

Im Auftrag



(Ellendt)

